

gand, Stammesrecht und Volkssprache in karolingischer Zeit (S. 171–203), untersucht Anzahl und Verwendung germanischer Wörter in verschiedenen Gattungen frühma. Rechtsquellen (Volksrechte, Kapitularien samt „mischsprachlicher“ Anhänge, jüngere Stammesrechte) und stellt fest, daß das sprachliche Eigengut der Einzelstämme allmählich zugunsten eines frankolateinischen Wortschatzes mit allgemeinem „Verkehrswert“ zurücktrat. – Lothar Dralle, Wilzen, Sachsen und Franken um das Jahr 800 (S. 205–227), behandelt den Slawenfeldzug Karls d. Gr. von 789 und vermutet als Hintergrund ein politisch-militärisches Zusammenspiel von Wilzen und Sachsen; die umkämpfte *civitas Dragowiti* sei das spätere Brandenburg gewesen. – Stefan Sonderegger, Tendenzen zu einem überregional geschriebenen Althochdeutsch (S. 229–273). – Karl Heinrich Rexroth, Volkssprache und werdendes Volksbewußtsein im ostfränkischen Reich (S. 275–315), stellt literarische Zeugnisse für ein gemeinschaftliches Sprachbewußtsein der nicht-romanisierten Teile des Frankenreiches zusammen (aus Wandilbert von Prüm, Lupus von Ferrières, Gottschalk von Orbais, Otfrid von Weissenburg, Rudolf und Meginhard von Fulda) und hebt hervor, daß alle in Verbindung zu Fulda und Hrabanus Maurus stehen. Ohne ausdrückliche Erörterung bleibt dabei die umstrittene Frage, inwieweit die politische Entwicklung des späten 9. Jh. von solchen Vorstellungen bestimmt worden ist. – Helmut Beumann, Die Bedeutung des Kaisertums für die Entstehung der deutschen Nation im Spiegel der Bezeichnungen von Reich und Herrscher (S. 317–365), knüpft an neuere Forschungen von H. Wolfram und E. Müller-Mertens an und belegt in einer (reich kommentierten) Übersicht von Quellen des 10.–12. Jh. die Kontinuität eines in der Karolingerzeit angelegten imperialen Reichseinheitsgedankens, der vor allem von der Kirche getragen war und im Kaisertum Ottos d. Gr. konkrete Gestalt gewann. Seine Wirkung zeigte sich bereits um 900, als das Prinzip der Unteilbarkeit im ostfränkisch-deutschen Regnum durchgesetzt wurde, blieb dann aber auf diese „prärationale“ Ebene beschränkt, da die spätere Angliederung von Italien und Burgund zu keiner vollen Integration mehr führte, was den folgenreichen Widerspruch Gregors VII. gegen jeden über das eigene Regnum hinausgreifenden Anspruch des deutschen Königs ermöglichte. In einem Anhang wird als Ergebnis einer Quarzlicht-Untersuchung der Admonter Hs. 718 mitgeteilt, daß die berühmte Stelle der Ann. Iuvavenses maximi zu 920 (919) mit dem Erstbeleg für *regnum teutonicum* (MGH SS 30/2, 742) durch Rasur aus *regnum to-* (nicht etwa *regnum ba-luuario-rum*] o. ä.) entstanden sei; auf den beigegebenen Tafeln ist dies freilich nicht mit solcher Eindeutigkeit zu erkennen. – Johannes Fried, Laienadel und Papst in der Frühzeit der französischen und deutschen Geschichte (S. 367–406), hebt in einem vom 9. bis zum 11. Jh. reichenden Überblick hervor, daß der westfränkisch-französische Adel bereits seit den Tagen Karls des Kahlen in vielfältigen direkten Beziehungen zum Papsttum stand (bei Auseinandersetzungen untereinander und mit dem König, bei Privilegierung seiner Klostergründungen u. ä.; zu parallelen Ergebnissen von E. Boshof vgl. DA 35, 596 f.), während in der ostfränkisch-deutschen Geschichte – von Ausnahmen abgesehen – dergleichen erst unter Heinrich III. und vollends nach dessen Tode einsetzt. – Hans-Bernd Harder, Zur Frühgeschichte des Namens der Russen und der Bezeichnung ihres Landes (S. 407–424). – Werner Schröder, Zum Verhältnis von Lateinisch und Deutsch um das Jahr 1000 (S. 425–438), ist vornehmlich eine Studie zu Notker dem Deutschen († 1022), der in sprach- und literarhistorischer Hinsicht als „ein Ereig-